

An den  
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der



Friseur-Innung Forchheim  
Schützenstraße 26  
91301 Forchheim

## Anmeldung zum Teil 1 der Gesellenprüfung

(Anmeldung bitte mit Druckbuchstaben ausfüllen)

im Ausbildungsberuf **Friseur/-in**

Die Zulassung zum Teil 1 zur Gesellenprüfung wird beantragt für:

### Lehrling (Auszubildender)

Name und Vorname .....

geb. am ..... in .....

Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, künftige Anschriftenänderung mitteilen)

.....

Eltern bzw. gesetzl. Vertreter .....

.....

(Anschrift)

Ausbildungsdauer vom ..... bis .....

Berufsschule .....

(Ort)

### Ausbildungsbetrieb

Firmenname .....

Anschrift .....

Tel.: ..... Fax: .....

E-mail: .....

**Der automatisierten elektronischen Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten wird zugestimmt. Betrieb und/oder Auszubildende(r) können der elektronischen Datenverarbeitung widersprechen. Dann ist jedoch eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.**

<b>Bitte nicht ausfüllen!</b>
Prüfungs-Nr. ....
Erreichte Gesamtpunktzahl: .....
Note: .....
Anrechnung bei der Gesellenprüfung mit <b>25 %</b> Punkte: .....
Zeugnis versandt am: .....
Bemerkungen:

.....  
Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Lehrlings (Auszubildenden)

## **ZUR BEACHTUNG:**

Die Anmeldung zur **Gesellenprüfung Teil 1 2021** ist bis

**spätestens 08. Februar 2021**

durch den Ausbildungsbetrieb bei der Kreishandwerkerschaft Forchheim zu veranlassen.

Dem Antrag zur Anmeldung zum Teil 1 der Gesellenprüfung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des **Berufsausbildungsvertrages**
2. **Bescheinigung über die ärztliche Nachuntersuchung** (entfällt bei Volljährigkeit der/des Auszubildenden zu Beginn des 2. Ausbildungsjahres). Falls die Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, muss nach den gesetzlichen Bestimmungen die Innung die Handwerkskammer benachrichtigen, damit das Ausbildungsverhältnis in der Lehrlingsrolle gelöscht wird.
3. Die **Prüfungsgebühr** ist durch den Ausbildungsbetrieb mit dem Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung zu entrichten!
4. **NUR** bei auswärtigen Auszubildenden: Die **Freigabe** der Heimatkammer bzw. Friseur-Innung

Das vorgeschriebene **Berichtsheft** bzw. Ausbildungsnachweis des 1. Ausbildungsjahres muss spätestens 1 Woche vor der Gesellenprüfung Teil 1 bei der Friseur-Innung Forchheim -vollständig geführt- vorgelegt werden.

Die Unterlagen können Sie alle in Kopie einreichen. Diese werden wir nach erfolgter Prüfung vernichten. Sollten Sie Originale bei uns einreichen, erhält der Betrieb diese mit dem Zeugnis zurück.

*Sind im Betrieb noch Auszubildende, die für die Prüfung in Frage kommen und für die keine Anmeldung beigefügt ist, dann wenden Sie sich bitte umgehend an die Kreishandwerkerschaft Forchheim.*

---

## **Erläuterungen:**

Zulassung zur Gesellenprüfung (§ 36 a HwO)

(1) Zum Teil 1 der Gesellenprüfung ist zuzulassen:

1. wer das dritte Ausbildungshalbjahr (1 ½ Jahre Lehrzeit) absolviert hat
2. wer die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen (Lehrlingsrolle) oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben.

(2) Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.



## **Hinweise zur Datenspeicherung:**

- I. Die für die Abnahme der Prüfungen zuständige Innung hat die Geschäftsführung hierfür an die Kreishandwerkerschaft Forchheim übertragen.

Die Organisation und Auswertung aller Prüfungen werden mit einem speziellen EDV-Programm verwaltet und unterliegen deshalb der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb wollen wir Sie nachfolgend darüber informieren, wie wir unsere Daten erhalten, verarbeiten und speichern.

- II. Vorrangig nutzen wir die Daten über Auszubildende und Ausbilder, wie sie uns bzw. der Handwerkskammer für Oberfranken, bzw. vom Ausbildungsbetrieb und / oder dem / der Auszubildenden mitgeteilt werden.

Damit wir aber alle potentiellen Prüflinge erfassen, fragen wir die sogenannte Lehrlingsrolle der Handwerkskammer für Oberfranken ab und erhalten von dort die erforderlichen Angaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.

Wie Sie sich bestimmt vorstellen können, sind diese Listen teilweise unvollständig oder es sind zwischenzeitlich Änderungen eingetreten. Deshalb werden unsere Listen noch einmal mit der Berufsschule abgeglichen, bevor Prüfungen vorbereitet und Einladungen oder sonstige Anschreiben versendet werden können.

Wenn die Prüfungen abgelegt worden sind, teilt der Prüfungsausschuss oder die Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft (im Auftrag der Innung) die Prüfungsergebnisse mit. Anschließend fertigt die Kreishandwerkerschaft die erforderlichen Dokumente aus und lädt zur Freisprechungsfeier ein.

Bei dieser Veranstaltung werden immer auch die Prüfungsbesten geehrt und erhalten kleine Anerkennungen. Hierzu werden selektiv Daten an Dritte weitergegeben, die Fördermittel und Auszeichnungen bzw. Geschenke an die Prüfungsbesten überreichen. Diese benötigen diese Daten in der Regel für die Erfüllung steuerrechtlicher Vorgaben und nutzen die Daten nicht primär für Werbezwecke.

Ferner können sich die Prüfungsbesten bei Erfüllung bestimmter Kriterien für den sogenannten „Praktischen Leistungswettbewerb“ auf Kammer-, Landes- und Bundesebene sowie für Wettbewerbe der Innungsfachverbände qualifizieren. Deshalb müssen für diese Fälle selektiv persönliche Daten an die betreffenden Stellen weitergegeben werden.

Außerdem können von den jeweiligen Veranstaltungen und Wettbewerben Bild- und Tonaufnahmen angefertigt werden, die mit Berichten in öffentlichen und sozialen Medien sowie auf den Homepages der Veranstalter veröffentlicht werden.

Schließlich teilt die Kreishandwerkerschaft die Prüfungsergebnisse der zuständigen Handwerkskammer mit und archiviert die Unterlagen bzw. Prüfungsergebnisse.

Ihre Daten werden dabei nur so lange elektronisch gespeichert, wie dies erforderlich ist.

Einfache Unterlagen und Prüfungsunterlagen werden ein Jahr nach Ende des Jahres, in dem die letzte Prüfungshandlung vorgenommen worden ist, gelöscht. Prüfungsniederschriften und steuerlich relevante Unterlagen und Daten werden nach 10 Jahren vernichtet bzw. gelöscht und die Prüfungsergebnisse nach 60 Jahren. Diese lange Frist ist in der Handwerksordnung so bestimmt und ist erforderlich, um gegebenenfalls Zweitschriften der Prüfungszeugnisse erstellen oder Auskünfte über Beschäftigungszeiten erteilen zu können.

- III. Sofern Betrieb und / oder Auszubildende(r) die Angabe erforderlicher Daten verweigern und / oder der elektronischen Datenverarbeitung und Datenspeicherung widersprechen, ist eine Teilnahme an den üblichen, gemeinsamen Prüfungen nicht möglich!